

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährlich M. 1,80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Börsen sowie bei allen Reichspostanstalten.

Scheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Anzeigenpreis: die leinspaltige Seite 12 Pf., die auswärtige 15 Pf. Im Rückenteil die Seite 20 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für höhere Tage vorher.

Ansprecher Nr. 110.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne in Eibenstock.

63. Jahrgang.

M 299.

Sonntag, den 24. Dezember

1916.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Faschbohnen und Bohnenkonserven.

Nachstehende Bekanntmachungen der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Braunschweig werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 21. Dezember 1916.

776 II B VI

Ministerium des Innern.

6402

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R. G. Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikations-Höchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Unrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Faschbohnen	
für 50 kg netto einschließlich Fas. M. 28,50	
für 50 kg brutto für netto M. 25,50	
2. für abgebrühte Faschbohnen für 50	
kg netto M. 33,80	
für 50 kg brutto für netto M. 30,80	

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Faschbohnen setzt sich zusammen aus:

1. den Kosten der verbrauchten Rohware,
2. den sonstigen Fabrikationskosten, einschließlich des Gewinnes.

Zu 1.

50 kg Rohware ergeben mindestens bei roh eingelegten Faschbohnen eine Ausbeute von 40 kg fertiger Ware, bei abgebrühten Faschbohnen von 35 kg fertiger Ware.

Der Preis, der für 50 kg Rohware höchstens zugrunde gelegt werden darf, ist M. 10.—.

Zu 2.

Für Fas., Löhne, Betriebskosten, Handlungs- und Generalumkosten dürfen folgende Gesamtzuschläge nicht überschritten werden:

1. bei roh eingelegten Faschbohnen	
für 50 kg Rohware M. 11.—	
2. bei abgebrühten Faschbohnen für	

50 kg Rohware M. 12.—

Der Gewinnzuschlag darf für 50 kg fertige, roh eingelegte Faschbohnen nicht mehr als M. 2,25, für 50 kg fertige abgebrühte Faschbohnen nicht mehr als M. 2,40 betragen.

Die Umlosten des Faschanteils dürfen auf 50 kg Rohware höchstens mit M. 3.— in Unrechnung gebracht werden.

Die Fabriken sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen. Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder geringere Selbstkosten bei den Verarbeitungs- oder Generalumkosten haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgesehen.

Sämtliche Faschbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben diejenigen Eigentümer uns bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben:

- a) welche Mengen Faschbohnen sie in ihrem Besitz haben,
- b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Faschbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vorbrücke benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Faschbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Geheimnisvollen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Böhrden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Faschbohnen nicht abgenommen werden; zur Verteilung sind sie jedoch verpflichtet.

Über die Höchstpreise für Faschbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R. G. Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Die Fabrikations-Höchstpreise für Bohnenkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, d. h. die Preise, die die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Unrechnung bringen dürfen, sind für die $\frac{1}{2}$ Dose von 900 ccm Rauminhalt wie folgt festgesetzt:

1. Junge Schnitt- und Brechbohnen	0,66 M.
2. Junge Schnitt- und Brechbohnen I, Krup.-Perlbohnen und Krup.-Wachsbohnen	0,70 M.
3. Stangenbohnen aller Art aus norddeutschen Fabriken	0,75 M.
4. Stangenbohnen aller Art aus Fabriken Bayerns, Württemberg, Badens und Elsass-Lothringens	0,85 M.
5. Junge große Bohnen	0,83 M.
6. Junge große Bohnen I	1,03 M.

Die Fabrikations-Höchstpreise der übrigen Packungen werden handelsüblich wie folgt errechnet:

die 1/2 Dose kostet die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 0,07 M.

Bei Brechbohnen und Schnittbohnen aller Art kostet

die 1 1/2 Dose das 1 1/2fache der 1/1 Dose weniger 0,01 M.

die 2/1 Dose das doppelte der 1/1 Dose weniger 0,03 M.

die 2 1/2 Dose das 2 1/2fache der 1/1 Dose weniger 0,05 M.

Bei jungen großen Bohnen kostet

die 1 1/2/1 Dose das 1 1/2fache der 1/1 Dose weniger 0,02 M.

die 2/1 Dose das doppelte der 1/1 Dose weniger 0,05 M.

die 2 1/2/1 Dose das 2 1/2fache der 1/1 Dose weniger 0,08 M.

Die Konservenfabrikanten sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen.

Für die Errechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Konserven setzt sich zusammen

1. aus den Preisen der verbrauchten Rohware,
2. aus den sonstigen Fabrikationskosten einschließlich des Gewinnes.

Zu 1. Der Bedarf an Rohware für die 1/1 Dose beträgt bei Schnitt- und Brechbohnen aller Art 750 g, bei jungen großen Bohnen 2000 g.

Die Preise der Rohgemüse, die der Kalkulation höchstens zugrunde gelegt werden dürfen, betragen bei

Schnittbohnen für $\frac{1}{2}$, kg 0,10 M.

Schnittbohnen I, Krup.-Perlbohnen und Krup.-Wachsbohnen 0,12 M.

norddeutschen Stangenbohnen 0,15 M.

süddeutschen Stangenbohnen 0,22—0,23 M.

jungen großen Bohnen 0,10 M.

Zu 2. Für Dosen, Löhne, Betriebskosten, Handlungs- und Generalumkosten und Gewinn dürfen folgende Gesamtzuschläge nicht überschritten werden:

bei jungen Schnitt- und Brechbohnen 0,51 M.

bei jungen Schnitt- und Brechbohnen I, Krup.-Perlbohnen und Krup.-Wachsbohnen 0,52 M.

bei Stangenbohnen 0,53 M.

bei jung n großen Bohnen 0,54 M.

Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder, einschließlich eines angemessenen Gewinnes, geringere Selbstkosten bei der Verarbeitung haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen.

In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgesehen.

Bohnenkonserven, die auf Grund der Gestaltungskosten zu diesen Preisen nicht abgesetzt werden können, werden von uns im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden.

Zu diesem Zwecke haben diejenigen Eigentümer bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben,

a) welche Mengen Bohnenkonserven dieser Art sie in ihrem Besitz haben,

b) die Belege darüber zu erbringen, wie hoch die Gestaltungskosten der Konserven sind.

Für die Anmeldungen müssen Vorbrücke benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind.

Die Konserven werden sodann von uns übernommen werden. Ohne unsere Genehmigung darf das Eigentum an diesen Bohnen nicht übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinem höheren Preis als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Die Kleinhandelspreise werden in üblicher Form errechnet. Zunächst wird zu den Fabrikationspreisen ein Aufschlag für Fracht von 0,05 M. auf die 1/1 Dose (auf die übrigen Dosengrößen entsprechend) zugeschlagen. Hierzu wird ein Aufschlag von 20% hinzugerechnet. Dieser Aufschlag stellt eine Entschädigung der Umlosten des Groß- und Kleinhandels, sowie dessen Gewinn dar.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

Verlegung eines fleischlosen Tages.

Der auf Dienstag den 26. Dezember dieses Jahres fallende fleischlose Tag wird auf Mittwoch den 27. Dezember verlegt.

Dresden, den 21. Dezember 1916.

2180 II B III

Ministerium des Innern.

6417

Brot- und Mehlpfunde.

I.

Der Preis für Bezirksverbandsmehl in Leihläden (ab Mühle oder Lager des Bezirksverbandes) wird festgesetzt

für Roggengemüse auf Mark 33.— für 1 Doppelgentner

„ Weizenmehl „ „ 39,50 „ 1 „

II.

Der Verkaufspreis für Schwarzbrot (Roggengemüse, Roggenschrotbrot) wird wie folgt festgesetzt

1 Dreipfundbrot 49 Pf.

1 Sechspfundbrot 98 „